

Satzung Kendo Halle/Saale e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 16.05.2006 gegründete Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen "Kendo Halle/Saale e.V." tragen

Vorläufiger Sitz des Vereins ist : Jörg-Peter Gittel, Weißenfelser Str. 51, 06132 Halle

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Sport, Kultur und Kunst, insbesondere durch das Üben des Kendo und anderer Budo-Disziplinen.

Speziell das stetige Üben der Budo-Künste dient der körperlichen Entwicklung

- Körperkraft, Schnelligkeit und Geschicklichkeit
- Pflege und Erhaltung der Gesundheit;

sowie der

geistigen Entwicklung

- Förderung der Aufmerksamkeit, Selbstständigkeit und Entschlußfähigkeit
- Förderung von Ethik und Moral, des sozialen Verhaltens und der Achtung gegenüber Mitmenschen.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig und weltanschaulich offen.

Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereines werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über Aufnahme im Verein und Teilnahme an den Übungen entscheidet der Vorstand. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch ihren Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder die Dojo-Ordnung an.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und muß bis spätestens zum 3. Werktag des vorhergehenden Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, Nichteinhaltung der Dojo-Ordnung, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung oder bei Verhalten, welches dem Ansehen der Sache oder des Vereins schädigt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand .

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. In dringenden Angelegenheiten behält sich der Vorstand vor, selbst zu entscheiden.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen. Des Weiteren wählt sie den Vorstand für 4 Jahre und beschließt über dessen Entlastung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern,

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Er lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins und nach erfolgter Liquidation geht das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Verein Chung Hyo Kampfkunst e.V., 04279 Leipzig, Vereinsregister Stadt Leipzig VR 2748

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 16.05.2006 verabschiedet und tritt somit in Kraft.

Änderungen/Ergänzungen der Satzung (außerordentliche Mitgliederversammlung vom 03.08.2006) auf Weisung des Finanzamtes Halle-Süd zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit (vom 21.07.2006). Die Änderungen treten bei Zustimmung sofort in Kraft.

§ 2 Abs. 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig und weltanschaulich offen.

Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft der - die - das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.):

Chung Hyo Kampfkunst e.V., 04279 Leipzig, Vereinsregister Stadt Leipzig VR 2748